

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter / Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 7. März 2019 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) folgende Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter / Versicherungsberater vom 6. September 2011, zuletzt geändert am 20. September 2018, beschlossen:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung für die Sachkundeprüfung zum Geprüften Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK / zur Geprüften Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form, d.h. schriftlich mit dem Formular „Anmeldung zur Sachkundeprüfung zum Geprüften Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK / zur Geprüften Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“ oder über ein internetgestütztes Anmeldeportal. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, in welchem der in § 9 Abs. 6 vorgegebenen

Sachgebieten er praktisch geprüft werden will.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß 4 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

4. § 9 Abs. 4 b. wird wie folgt geändert:

b. Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere:

- Gesetzliche Rentenversicherung;
- Private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung;
- Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung;
- Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung

5. § 9 Abs. 6 a. und b. werden wie folgt geändert:

a. Vorsorge, mit den Teilsachgebieten:

- Lebensversicherung,
- Private Rentenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung

oder

b. Sach-/Vermögensversicherung, mit den Teilsachgebieten:

- Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrtversicherung,
- Hausratversicherung,
- Gebäudeversicherung
- Rechtsschutzversicherung

6. § 9a wird wie folgt geändert:

(1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 2 und 4 VersVermV, die aufgrund der Feststellung gem. § 6 VersVermV ergänzend zu prüfen sind. (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 6 VersVermV können die in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

7. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gem. § 4 Abs. 5 VersVermV nicht zu absolvieren ist.

8. § 10 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

(6) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfungsteilnehmer von diesem gem. § 4 Abs. 5 VersVermV befreit ist.

9. § 10a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gem. § 6 VersVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

Die Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter / Versicherungsberater ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 7. März 2019 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 29. März 2019

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:

Jörg Ludwig Jordan
Präsident

Gez.:

Sybille von Obornitz
Hauptgeschäftsführerin